

Preisliste 2-2023

gültig ab 1. Februar 2023



tauber-beton



Königshofen

TRANSPORTBETON

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Betondisposition

Tel.: 09343 6262 62

Fax: 09343 6262 22

info@tauber-beton.de

www.tauber-beton.de

tauber-beton GmbH & Co.KG

Fabrikstraße 9

97922 Lauda-Königshofen

Verwaltung / Faktura

Tel.: 09343 6262 19

Fax: 09343 6262 22

Vertrieb / GL

Tel.: 09343 6262 17

Fax: 09343 6262 14

Tauberbischofsheim



Betone für den Wohnungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbau

Expositionsklasse(n) höhere Expositions- klassen schließen niedrigere mit ein.	Feuchtig- keits- klasse	bes. Eigen- schaften	Beton- festig- keits- klasse ¹⁾	Konsi- stenz- klasse	Gesteinskörnung		Über- wach- ungs- klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (zzgl. MwSt.)			
					Art	Größt- korn D _{max}		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
								Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³

Allgemeiner Betonbau

X0 C25/30 XC4XF1XA1	WA	-	C8/10	F3	MKS	22	1	-	-	10036230	166,50
		-	C8/10	F3	MKS	16	1	-	-	10035230	168,00
		Verlegebeton für Bordsteine, Rinnenplatten	C12/15	C1	MKS	22	1	-	-	15016230	166,25
			C12/15	C1	MKS	16	1	-	-	15015230	167,75
			C12/15	C1	MKS	8	1	-	-	15014230	173,25
			C20/25	C1	MKS	16	1	-	-	25115230	174,75
		C20/25	C1	MKS	8	1	-	-	25114230	180,25	
		C25/30	C1	MKS	16	1	-	-	30915230	179,50	
		C25/30	C1	MKS	8	1	-	-	30914230	185,00	
		-	C12/15	F3	MKS	22	1	-	-	15036230	172,00
-	C12/15	F3	MKS	16	1	-	-	15035230	173,50		
XC2	WA	-	C16/20	F3	MKS	22	1	-	-	20136230	174,25
		-	C16/20	F3	MKS	16	1	-	-	20135230	175,75
		-	C16/20	F3	MKS	8	1	-	-	20134230	181,25
XC3	WA	-	C20/25	F3	MKS	22	1	25136630	178,25	25136230	176,25
		-	C20/25	F3	MKS	16	1	25135630	179,75	25135230	177,75
		-	C20/25	F3	MKS	8	1	25134630	185,25	25134230	183,25
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F3	MKS	22	2 ⁵⁾	30336630	182,00	30336230	180,00
		-	C25/30	F3	MKS	16	2 ⁵⁾	30335630	183,50	30335230	181,50
		-	C25/30	F3	MKS	8	2 ⁵⁾	30334630	189,00	30334230	187,00
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F4	MKS	22	2 ⁵⁾	30346630	184,50	30346230	182,50
		-	C25/30	F4	MKS	16	2 ⁵⁾	30345630	186,00	30345230	184,00
		-	C25/30	F4	MKS	8	2 ⁵⁾	30344630	191,50	30344230	189,50
				F4	MKS	Konsistenzhöhung aller Sorten ab C20/25 von F3 auf F4				+2,50	

Betone für "Wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DafStb-Richtlinie

XC4, XF1, XA1	WA	w/z <=0,55	C25/30	F3	MKS	22	2	30336603	184,00	30336203	182,00
			C25/30	F3	MKS	16	2	30335603	185,50	30335203	183,50
			C25/30	F3	MKS	8	2	30334603	191,00	30334203	189,00
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	w/z <=0,55	C30/37	F3	MKS	22	2	37336630	187,75	37336230	185,75
			C30/37	F3	MKS	16	2	37335630	189,25	37335230	187,25
			C30/37	F3	MKS	8	2	37334630	194,75	37334230	192,75
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	w/z <=0,55	C35/45	F3	MKS	22	2	45736630	194,25	45736330 ⁶⁾	192,25
			C35/45	F3	MKS	16	2	45735630	195,75	45735330 ⁶⁾	193,75
			C35/45	F3	MKS	8	2	45734630	201,25	45734330 ⁶⁾	199,25

LP-Betone (maschinelles Glätten kann die Porenstruktur schädigen)

XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1 (D _{max} 8 kein XM)	WA	LP	C25/30	F3	HSS	16	2	30438600	208,50	30438200	206,50
			LP	C25/30	F3	HSS	8	2	30437600	214,00	30437200
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾ , XM2	WA	LP	C30/37	F3	HSS	16	2	37838600	215,50	37838200	213,50
			LP	C35/45	F3	HSS	16	2	45838600	220,00	45838300



Gefahrenhinweis:
R 36/38: Reizt die Augen und die Haut
R 41: Gefahr ernster Augenschäden
R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Sicherheitsratschläge:
S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden
S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen
S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung "langsam" und "sehr langsam" ab C25/30 auf Anfrage
³⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich für XM3 wird Hartstoffestrich empfohlen - Einstreuungen bringen Verbundprobleme
⁵⁾ ohne XA Überwachungsklasse 1

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...) kein Flügelglätten bei LP-Beton
⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen
⁶⁾ C35/45 Sommerrezepturen

Alle Betone in der Konsistenzklasse ≥ F3 (außer C8/10) sind pumpfähig.

Betone für den Ingenieurbau

Expositions-klassen(n)	Feuchtig-keits-klasse	bes. Eigen-schaften	Beton-festigkeits-klasse ¹⁾	Konsi-stenz-klasse	Gesteins-körnung		Über-wachungs-klasse	Preise frei Baustelle in €/m³ (zzgl. MwSt.)			
					Art	Größt-korn D _{max}		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
								Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³

Betone nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen!)

Betone der Expositions-klassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Betonverzeichnis "Wohnungs- und Industriebau"

XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F3	MKS	22	2	30336630	182,00	30336230	180,00
		-	C25/30	F3	MKS	16	2	30335630	183,50	30335230	181,50
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	XM1 ²⁾	C30/37*	F3	MKS	22	2	37736690	189,00	37736290	187,00
		-	C30/37*	F3	MKS	16	2	37735690	190,50	37735290	188,50
		-	C30/37*	F3	MKS	8	2	37734690	196,00	37734290	194,00
	WA	XM1 ²⁾	C30/37*	F3	HSS	16	2	37738690	208,50	37738290	206,50
		-	C30/37*	F3	HSS	8	2	37737690	214,00	37737290	212,00
		-	C35/45	F3	MKS	22	2	45736690	195,25	45736390 ⁵⁾	193,25
		-	C35/45	F3	MKS	16	2	45735690	196,75	45735390 ⁵⁾	194,75
		-	C35/45	F3	HSS	16	2	45738690	214,75	45738390 ⁵⁾	212,75
		-	C35/45	F3	HSS	8	2	45737690	220,25	45737390 ⁵⁾	218,25
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾	WA	-	C45/55	F3	HSS	16	2	55738690	223,75	-
-			C45/55	F3	HSS	16	2	55738690	223,75	-	-
XC4, XD3, XF4, XA1, XM1	WA	LP	C25/30*	F2	HSS	16	2	-	-	30828290	207,50
XC4, XD3, XF4, XM2, XA2 ⁴⁾		LP	C30/37	F3	HSS	16	2	37838690	217,50	37838290	215,50

Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING / DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	WA	-	C30/37*	F5	MKS	22	2	-	-	37756280	186,50
		-	C30/37*	F5	MKS	16	2	-	-	37755280	188,00

Bohrpfahlbeton / Unterwasserbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F5	MKS	22	2	-	-	30356281	186,25
		-	C25/30	F5	MKS	16	2	-	-	30355281	187,75
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	WA	-	C30/37	F5	MKS	22	2	-	-	37356280	186,50
		-	C30/37	F5	MKS	16	2	-	-	37355280	188,00

FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie (maschinelles Glätten kann bei LP-Beton die Porenstruktur schädigen)

XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA	FD	C30/37	F3	MKS	22	2	37336628	191,50	37336228	189,50
		FD	C30/37	F3	MKS	16	2	37335628	193,00	37335228	191,00
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾ , XM2 ³⁾	WA	FD	C35/45	F3	MKS	22	2	45836605	195,25	45836305 ⁵⁾	193,25
		FD	C35/45	F3	MKS	16	2	45835605	196,75	45835305 ⁵⁾	194,75
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾ , XM2	WA	FD + LP	C30/37	F3	HSS	16	2	37838600	215,50	37838200	213,50
		FD + LP	C35/45	F3	HSS	16	2	45838600	220,00	45838300	218,00



Gefahrenhinweis:

R 36/38: Reizt die Augen und die Haut
R 41: Gefahr ernster Augenschäden
R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Sicherheitsratschläge:

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden
S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen
S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung "langsam" und "sehr langsam" ab C25/30 auf Anfrage


³⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich

⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...) kein Flügelglätten bei LP-Beton

⁵⁾ C35/45 Sommerrezepturen

Betone für Industrieböden, leicht verarbeitbare Betone, Sichtbetone

Expositionsklasse(n)	Feuchtigkeitsklasse	bes. Eigenschaften	Betonfestigkeitsklasse ¹⁾	Konsistenzklasse	Gesteinskörnung		Überwachungs-kategorie	Preise frei Baustelle in €/m ³ (zzgl. MwSt.)				
					Art	Größtkorn D _{max}		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		
								Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³	
Industrieböden / Glättbeton												
XC4, XF1, XA1	WA	Betone für Stahlfaserzugabe geeignet	C25/30	F3	MKS	22	2	30336671	184,50	30336271	182,50	
			C25/30	F3	MKS	16	2	30335671	186,00	30335271	184,00	
C25/30			F4	MKS	22	2	30346671	187,00	30346271	185,00		
C25/30			F4	MKS	16	2	30345671	188,50	30345271	186,50		
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ^{2,3)}			C30/37	F3	MKS	22	2	37536660	187,75	37536260	185,75	
			C30/37	F3	MKS	16	2	37535660	189,25	37535260	187,25	
	C30/37		F4	MKS	22	2	37546660	190,25	37546260	188,25		
	C30/37		F4	MKS	16	2	37545660	191,75	37545260	189,75		
	C30/37		F3	HSS	16	2	37538660	207,25	37538260	205,25		
	C30/37		F4	HSS	16	2	37548660	209,75	37548260	207,75		
				C35/45	F3	MKS	16	2	45835605	196,75	45835305	194,75
				C35/45	F4	MKS	16	2	45845605	199,25	45845305	197,25
Erhöhung um 1 Konsistenzklasse									384111		2,50	
PP-Fasern 0,9 - 1,0 kg / Beutel / cbm €/m ³ :									385050		auf Anfrage	
Stahlfasern 50/1,0 (25 kg) €/m ³ :									385030		auf Anfrage	
Leichtverarbeitbare Betone												
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F5	MKS	16	2	30355600	189,50	30355200	187,50	
		-	C25/30	F5	MKS	8	2	30354600	195,00	30354200	193,00	
		-	C25/30	F6	MKS	16	2	30365600	192,00	30365200	190,00	
		-	C25/30	F6	MKS	8	2	30364600	197,50	30364200	195,50	
XC4, XD1, XF1, XA1		-	C30/37	F5	MKS	16	2	37355600	192,75	37355200	190,75	
		-	C30/37	F5	MKS	8	2	37354600	198,25	37354200	196,25	
		-	C30/37	F6	MKS	16	2	37365600	195,25	37365200	193,25	
		-	C30/37	F6	MKS	8	2	37364600	200,75	37364200	198,75	
Sichtbetone												
XC4, XF1, XA1		WA	-	C25/30	F4	MKS	22	2	30346605	187,00	30346205	185,00
			-	C25/30	F4	MKS	16	2	30345605	188,50	30345205	186,50
			-	C25/30	F4	MKS	8	2	30344605	194,00	30344205	192,00
XC4, XD1, XF1, XA1	-		C30/37	F4	MKS	22	2	37346617	190,25	37346217	188,25	
	-		C30/37	F4	MKS	16	2	37345617	191,75	37345217	189,75	
	-		C30/37	F4	MKS	8	2	37344617	197,25	37344217	195,25	
XC4, XD1, XF1, XA1	-		C30/37	F5	MKS	22	2	37356617	192,75	37356217	190,75	
	-		C30/37	F5	MKS	16	2	37355617	194,25	37355217	192,25	
	-		C30/37	F5	MKS	8	2	37354617	199,75	37354217	197,75	
 Gefahrenhinweis: R 36/38: Reizt die Augen und die Haut R 41: Gefahr ernster Augenschäden R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich												
Sicherheitsratschläge: S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen												

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung "langsam" und "sehr langsam" ab C25/30 auf Anfrage ²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügglätten ...) kein Flügglätten bei LP-Beton
³⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich für XM3 wird Hartstoffestrich empfohlen - Einstreuungen bringen Verbundprobleme ⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen

Sonderbaustoffe (nicht Normüberwacht)

	Konsistenz- klasse	Größtkorn D _{max}		Preise frei Baustelle in €/m ³ (zzgl. MwSt.)	
				Sorten-Nr.	€/m ³
Dränbeton- Einkornbeton					
C20/25-C1-D16 Dränbeton	C1	16	angelehnt an Merkblatt (DBT)	25095200	171,00
C8/10-C1-D22 Einkornbeton	C1	22		10996200	159,00
C8/10-C1-D16 Einkornbeton	C1	16		10995200	160,50
C8/10-C1-D8 Einkornbeton	C1	8		10994200	166,00
Mörtel					
SM 2 (vgb. MGIIa, nicht Normüberwacht)		2		92200002	184,50
SM 3 (vgb. MGIII, nicht Normüberwacht)		2		92300000	192,50
HGT					
Hydr. geb. Tragschicht (HGT) unter Asphalt	C1	22		90916200	148,50
Hydr. geb. Tragschicht (HGT) unter Beton	C1	22		90916201	153,75
Estrichmischungen 0-8					
SME 250	C1	8		90914200	175,50
SME 300	C1	8		90914201	183,00
SME 350	C1	8		90914202	190,50
SME 400	C1	8		90914203	198,00
SME 500	C1	8		90914204	213,00
SME 400 HSS (Garagenestrich)	C1	8		90917203	215,00
Rüttelboden 280	C1	8		90914222	184,25
Rüttelboden 300	C1	8		90914223	187,25
Sandmischungen (0-2) Glattnstrich					
SM 200	C1	2		90910200	170,50
SM 250	C1	2		90910201	177,50
SM 300	C1	2		90910202	185,00
SM 350	C1	2		90910203	192,50
SM 400	C1	2		90910204	200,50
SM 500	C1	2		90910205	215,50
Pflasterschlämme / Pumpenanfahr Mischung					
SM 600 Trockenmischung	C0	2		90910206	230,50
SM 600 Schlämme	F6	2		90960206	230,50
SM 400 Anpumphilfe	F4	2		90940204	198,50
Vefüllungen					
Kanalfüllmasse (auf Zementbasis)	F6	2		90960200	170,00
Schüttmaterialien ohne Bindemittel im Fahrmischer					
Schüttgut		Größtkorn		Sorten-Nr.	€/cbm frei Bau*
Sand 0-2		2		91000000	86,00
Muschelkalksplitt 2-8		8		91004000	80,00
Muschelkalksplitt 8-16		16		91005000	80,00
Muschelkalksplitt 16-22		22		91006000	80,00
Sand- Muschelkalksplitt 0-8		8		91004004	85,00
Sand- Muschelkalksplitt 0-16		16		91005005	85,00
Sand- Muschelkalksplitt 0-22		22		91006006	85,00
Hartsteinsplitt 2-8		8		91007000	112,00
Hartsteinsplitt 8-16		16		91008000	112,00
Sand- Hartsteinsplitt 0-8		8		91007007	112,00
Sand- Hartsteinsplitt 0-16		16		91008008	112,00

*Die cbm Preise für Schüttgüter beziehen sich auf unverdichtetes Material. Bitte berücksichtigen sie, dass sich das Volumen durch Einbau und Verdichtung um 10 - 20% reduziert (i.M. 15%)



Gefahrenhinweis:


R 36/38: Reizt die Augen und die Haut
 R 41: Gefahr ernster Augenschäden
 R 43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Sicherheitsratschläge:

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 S 24/25: Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden
 S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich Arzt aufsuchen
 S 36/37: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen

Zusatzleistungen

Preisgleitklausel:	Sollten sich die Zement-, Zusatzstoff- und/oder Zuschlagstoffpreise erhöhen, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.	Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer	
Sonderbetone:	Spezialbetone und Sonderbaustoffe, siehe Preislistenblatt "Sonderbaustoffe oder auf Anfrage"		
Rohstoffe:	Wir behalten uns vor bei Lieferengpässen von Flugasche, eine alternative Rezeptur mit gleichwertigen Eigenschaften zu liefern.		
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des IST-Summenausdruckes (ZTV-ING) nach Aufforderung des Auftraggebers berechnen wir Für Einzelchargenausdruck incl. IST-Summenausdruck berechnen wir (Beton nach Zusammensetzung).	380020	2,00 €/cbm
		380021	5,00 €/cbm
Mindestfracht:	Bei Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 4 m ³ abgerechnet. Berechnet wird die fehlende, unter 4 m ³ liegende Menge.	389001	20,00 €/cbm
Wartezeit:	Je m ³ sind 5 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere Minute wird berechnet. Die DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 schreiben vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	389009	1,50 €/min
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrnischer erforderlich. Bei Selbstabholung vergüten wir ab 1 m ³	380004	5,00 €/cbm
Kies / Splitt / Beton:	Für Kies-, Splitt-, Betonlieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir Die Zeit wird vom Verlassen unseres Mischwerkes bis Rückkehr gemessen. Kies-, Splittpreis und Abholort auf Anfrage.	398006	auf Anfrage
Öffnungszeiten für Abholer:	März bis November (Mo. - Fr.) 07.00 - 16.00 Uhr Samstags, telefonisch abfragen. Dezember bis Februar (Mo. - Fr.) 07.30 - 15.00 Uhr oder: www.tauber-beton.de Bei Bedarf (z.B. Urlaubszeit, Witterungsverhältnisse, Reparaturen) sind Abweichungen möglich !		
Überstundenzuschläge:	Montag bis Freitag 06.00 - 07.00 Uhr und 17.00 - 20.00 (Ankunft Baustelle)	380061	6,00 €/cbm
	Montag bis Freitag 20.00 - 06.00 (Ankunft Baustelle)	380063	auf Anfrage
	Samstag 06.00 - 11.00 Uhr (Ankunft Baustelle)	380065	6,00 €/cbm
	Lieferungen außerhalb o.g. Zeiten sowie am 24. und 31.12. nur auf Anfrage	380067	
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnen wir Saisonzuschlag	380007	6,00 €/cbm
	Je nach Witterung berechnen wir vor dem Dezember und nach dem Februar einen Heizzuschlag Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C können nicht erbracht werden (Leistungspflicht entfällt).	380008	6,00 €/cbm
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse 1 Klasse (z. B. F3 --> F4)	384111	2,50 €/cbm
	Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) 1 - 2 Stunden	384311	2,00 €/cbm
	Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) 3 - 4 Stunden	384312	4,00 €/cbm
	Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) 5 - 6 Stunden	384313	6,00 €/cbm
	Weitere Zusatzmittel auf Anfrage !		
Faserzugabe:	Stahlfasern HE 1/50 oder vergleichbar (Zugabe pro Karton 25 kg) Wir liefern ausschließlich Beton mit Stahlfasern. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Betonfestigkeit. Das Gemisch Beton + Stahlfasern ist nicht überwacht.	385030	auf Anfrage
	Kunststofffasern (PP) (Zugabe pro Beutel 0,9 - 1,0 kg)	385050	auf Anfrage
Hinweis:	Für die Beimischung von bauseits gestellte Zusatzmittel und/oder Fasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nicht konform “. Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	385001	5,00 €/cbm
Rest-Rückbeton:	Für die Entsorgung von Rückbeton berechnen wir	380011	65,00 €/cbm
Betonprüfungen:	Herstellen von Probekörpern im Werk inkl. erforderlicher Frischbetonprüfungen je Satz	387080	120,00 €/Satz
	Prüfung auf Druckfestigkeit am prüffähigen Probekörper	387090	20,00 €/Stück
Zementänderung:	Mehrzement	388000	auf Anfrage
	Zulage SR-Zement (Preis auf Anfrage) Bei chemischem Angriff durch Sulfat über 1500 mg/l SO ₄ ²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 ein SR-Zement verwendet werden.	388010	auf Anfrage

Zemente:	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.							
Gesteinskörnung:	Es werden Körnungen verwendet, die den Regelanforderungen nach DIN 1045-2 an Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 entsprechen.							
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Produkte verwendet.							
Zusatzstoffe:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z. B. Flugaschen, Silikastäube) eingesetzt.							
Betonzusammensetzung:	Wir behalten uns Rezepturvariationen gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 vor.							
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 ± 3% Toleranz.							
Zufahrt, Reinigung, Entsorgung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to.). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.							
Übergabekonsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis.							
Konsistenzklassen Frischbeton:	Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
	Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F5	F6
	Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 – 410	420 – 480	490 – 550	560 – 620	≥ 630
	Verdichtungsmaß	> 1,46	1,45 – 1,26					
Wasserzugabe:	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nicht konform “. Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaft des gelieferten Betons.							
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere " Allgemeinen Geschäftsbedingungen ". Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese aufgrund der Verwendung von Naturprodukten außerhalb unserer Gewährleistung (siehe entsprechende Gesteinskörnungen). Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche.							
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.							
Skonto:	Skonto darf nur auf den reinen Warenwert in Abzug gebracht werden. Pumpdienstleistungen sind nicht skontierfähig.							
Bestellung:	Geschäftsgrundlage unserer Lieferungen ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge 24 Stunden vor Bedarf, jedoch spätestens 16.00 Uhr bei unserer Zentraldisposition. Größere Mengen einige Tage vorher bestellen !							
Abnahmeverweigerung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.							
Fahrmischer- / Betonpumpen:	Für den Einsatz von Beton- bzw. Fahrmischerpumpen (separate Preisliste) ist eine Bestellung mindestens 3 bis 4 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Für Ihren Auftrag gelten dann die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Pumpendienstes für die Vermietung von Betonfördergeräten.							
Werksproduktionskontrolle (WPK):	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2.							
	Die Konformitätskontrolle erfolgt durch die firmeneigene Betonprüfstelle.							
	Die Produktion wird zusätzlich durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht (BÜV).							

Bewehrungskorrosion

Expositionsklasse	Angriffsart	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen	Mindestdruckfestigkeitsklasse ²¹	Mind-Zementgehalt ²¹ [kg/m ³]	Mind.-Zementgehalt ²¹ bei Anrechnung von Zusatzstoffen [kg/m ³]	Max. Wasser/Zement-Wert
	Umgebungsbedingungen					

■ XO Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Für Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung kann die Expositionsklasse XO zugeordnet werden.

XO	Für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall; alle Expositionsklassen, ausgenommen Frostangriff mit und ohne Taumittel, Verschleiß oder chemischer Angriff	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C8/10	-	-	-
----	--	--	-------	---	---	---

■ XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden); Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	C16/20	240	240	0,75
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C16/20	240	240	0,75
XC3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen	C20/25	260	240	0,65
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C25/30	280	270	0,60

■ XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C30/37 C25/30 (LP) ²²	300	270	0,55
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C35/45 ¹⁵⁾ C30/37 (LP) ²²	320	270	0,50
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; Fahrbahndecken, direkt befahrene Parkdecks ¹⁾	C35/45 C30/37 (LP) ²²	320	270	0,45

■ XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser

XS1	salzhaltige Luft, aber kein unmittelbarer Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C30/37 C25/30 (LP) ²²	300	270	0,55
XS2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 ¹⁵⁾ C30/37 (LP) ²²	320	270	0,50
XS3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C35/45 C30/37 (LP) ²²	320	270	0,45

Expositionsklassen nach DIN 1045-2 / Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Expositionsklasse	Angriffsart	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen	Mindestdruckfestigkeitsklasse ²¹	Mind-Zementgehalt ²¹ [kg/m ³]	Mind.-Zementgehalt ²¹ bei Anrechnung von Zusatzstoffen [kg/m ³]	Max. Wasser/Zement-Wert
	Umgebungsbedingungen					

XF Frostangriff mit oder ohne Taumittel

XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C25/30 ⁶⁾	280	270	0,60
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Bauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C35/45 ⁷⁾¹⁵⁾	320	270 ⁴⁾	0,50 ⁴⁾
			C25/30 (LP) ⁷⁾	300		0,55 ⁴⁾
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	Offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45 ⁸⁾¹⁵⁾	320	270	0,50
			C25/30 (LP) ⁸⁾	300		0,55
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumitteln behandelt werden; Überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen; Räumleraufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone	C30/37 (LP) ⁹⁾¹⁵⁾	320	270 ⁴⁾	0,50 ⁴⁾

XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff

XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung nach Tabelle Seite 7	Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter	C25/30	280	270	0,60
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach Tabelle Seite 7 und Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meereswasser in Berührung kommen; Bauteile in betonangreifenden Böden	C35/45 ¹⁵⁾ C30/37 (LP) ¹²⁾	320	270	0,50
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach Tabelle Seite 7	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern; Futtermische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C35/45 ¹⁰⁾ C30/37 (LP) ¹⁰⁾¹²⁾	320	270	0,45

XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung¹¹⁾

XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37 C25/30 (LP) ¹²⁾	300 ⁵⁾	270	0,55
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C35/45 C30/37 (LP) ¹²⁾	320 ⁵⁾	270	0,45
			C30/37 ¹³⁾ C25/30 (LP) ¹²⁾¹³⁾	300 ⁵⁾		0,55
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler; Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden; Wasserbauwerke in geschlebebelasteten Gewässern z.B. Tosbecken	C35/45 ¹⁴⁾ C30/37 (LP) ¹²⁾¹⁴⁾	320 ⁵⁾	270	0,45

¹⁾ Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. rissüberbrückende Beschichtung, siehe auch DAfStb Heft 526).

²⁾ Normal- und Schwerbeton (gilt nicht für Leichtbeton).

³⁾ Bei einem Größtkorn der Gesteinskörnung von 63 mm darf der Zementgehalt um 30 kg/m³ reduziert werden.

⁴⁾ Die Anrechnung auf den Mindestzementgehalt und den Wasser/Zement-Wert ist nur bei Verwendung von Flugasche zulässig. Weitere Zusatzstoffe des Typs II dürfen zugesetzt, aber nicht auf den Zementgehalt oder den w/z-Wert angerechnet werden. Bei gleichzeitiger Zugabe von Flugasche und Silikastaub ist eine Anrechnung auch für die Flugasche ausgeschlossen.

⁵⁾ Höchstzementgehalt 360 kg/m³, jedoch nicht bei hochfesten Betonen.

⁶⁾ Anforderung an Gesteinskörnungen F₄

⁷⁾ Anforderung an Gesteinskörnungen MS₂₅

⁸⁾ Anforderung an Gesteinskörnungen F₂

⁹⁾ Anforderung an Gesteinskörnungen MS₃₀

¹⁰⁾ Schutzmaßnahmen für den Beton sind erforderlich.

¹¹⁾ Es dürfen nur Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 verwendet werden.

¹²⁾ Wenn gleichzeitig XF, dann auch Anforderungen aus dieser Expositionsklasse berücksichtigen. Der mittlere Luftgehalt im Frischbeton unmittelbar vor dem Einbau muss bei einem Größtkorn der Gesteinskörnung von

- 8 mm ≥ 5,5 Vol.-%
- 16 mm ≥ 4,5 Vol.-%
- 32 mm ≥ 4,0 Vol.-%
- 63 mm ≥ 3,5 Vol.-% betragen.

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten. Die Fußnote ¹⁵⁾ darf in diesem Fall nicht angewendet werden.

¹³⁾ Oberflächenbehandlung des Betons, z.B. Vakuumieren und Flugelglätten des Betons.

¹⁴⁾ Einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100.

¹⁵⁾ Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen (r < 0,30) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Die Fußnote ¹²⁾ darf in diesem Fall nicht angewendet werden.

¹⁶⁾ Erdfeuchter Beton mit w/z ≤ 0,40 darf ohne Luftporen hergestellt werden.

Allgemeine Lieferbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz "Beton/Baustoff" bezeichnet

Stand: Januar 2018

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

2.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

2.2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

2.3. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

2.4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

2.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

4.1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2.4. zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt,

es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

4.2. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

4.3. Mängel sind uns gegenüber unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Ziffer 4.4.) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

4.4. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Soweit unser Baustellenbeton/-baustoff durch den Käufer oder dessen Abnehmer auf einem Grundstück oder in ein Bauwerk eingebaut oder angebracht wurde und im Übrigen die Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 und 3 BGB vorliegen, sind wir nach unsere Entscheidung berechtigt, den Ausbau der mangelhaften Ware und den Einbau der mangelfreien Ware zu verlangen oder Aufwendungsersatz zu leisten. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Ablieferung.

Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

5.1. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 3.000.000,-); die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

5.2. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

6. Sicherungsrechte

6.1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im

Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

6.2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 6.1. schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

6.3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

6.4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

6.5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6.6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

7.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

7.2. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

7.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen

einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

7.4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

7.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonstige verwandte Gesellschaft hat.

7.6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

9.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.3. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Für den Einsatz der von uns vermittelten Betonpumpen gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der mit der Ausführung beauftragten Firma.

Verteilmasthöhe bis		Schlauchpumpe	M24	M32	M36	M42 (und größer) auf Anfrage	
Reichweite bis			20 m	28 m	32 m	Zusätzliche Vereinbarungen A. Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitigen Leistungen voraus: 1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort 2. Genügend Hilfskräfte für die Schlauchleitungen 3. Bereitstellen einer Zementschlämme zum Anpumpen 4. Wasseranschluss auf der Baustelle bis zur Pumpe 5. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Schlauchleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle 6. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden (auch nicht für evtl. Umweltschäden) aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang 7. Im Spritzbereich der Pumpe, des Auslegers und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge und sonstige Teile abgestellt sein. Fassaden und Hauswände sind zu schützen.	
Stundenmietsatz		360000	185,00 € 362400	245,00 € 363200	320,00 € 363600		
Staffelpreise für Fördermenge je Aufstellungsort	0,1 bis 5,0 m³	€/ Einsatz	auf Anfrage 360001	380,00 € 362401	400,00 € 363201		540,00 € 363601
	5,1 bis 10,0 m³	€/ Einsatz	360002	408,00 € 362402	480,00 € 363202		595,00 € 363602
	10,1 bis 20,0 m³	€/ Einsatz	360003	530,00 € 362403	600,00 € 363203		700,00 € 363603
	20,1 bis 30,0 m³	€/ Einsatz	360004	650,00 € 362404	710,00 € 363204		800,00 € 363604
	30,1 bis 50,0 m³	€/ Einsatz	360005	860,00 € 362405	980,00 € 363205		950,00 € 363605
	50,1 bis 100,0 m³	€/ m³	360006	15,70 € 362406	16,00 € 363206		17,10 € 363606
	über 100,0 m³	€/ m³	360007	13,85 € 362407	14,10 € 363207		16,00 € 363607
Mindestfördermenge		pro Stunde	15 m³	15 m³	15 m³		
Pauschale für Auf- und Abbau der auf der Pumpe mitgeführten Schlauchleitungen (bei separater Anlieferung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand)		€/ Einsatz	369020	109,00 € 369020	109,00 € 369020	109,00 € 369020	
Mindestrechnungsbetrag (ohne Sonderleistung)		€/ Einsatz	360010	350,00 € 362410	385,00 € 363210	480,00 € 363610	
Sonderleistungen und Zuschläge							
1. Schlauchleitungen Zuschlag pro laufenden Meter Rohr und Bogen (bei separater Anlieferung und Verlegung erfolgt getrennte Berechnung nach Aufwand). - siehe "Bemerkungen" unten A. 1. - 7.	€/ lfm.					B. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum oben angegebenen Stundenmietsatz abgerechnet. C. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos, anderenfalls gegen Berechnung. D. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Diesel- und Ölpreisbasis: März 2020. E. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich rein netto (kein Skontoabzug) zzgl. der am Tag der Leistungen gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. AGB Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für die Vermietung von Betonfördergeräten des jeweiligen Pumpendienstes. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit	
	Ø 100 / 125 mm	369022	7,40 € 369022	7,40 € 369022	7,40 € 369022		
Ø 65 / 80 mm	369023	6,10 € 369023	6,10 € 369023	6,10 € 369023			
2. Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	€/ Wechsel	369024	90,20 € 369024	90,20 € 369024	90,20 € 369024		
3. Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle (incl. Entsorgung)	€/ Reinigung	369025	60,50 € 369025	60,50 € 369025	60,50 € 369025		
4. Für vergebliche An- und Abfahrten bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir 25 % vom möglichen Erlös, jedoch mindestens (zzgl. Überstundenzuschläge)	€/ Auftrag	360026	185,00 € 362426	245,00 € 363226	320,00 € 363626		
5. Mietzinsberechnung erfolgt je angefangene ½ Std., wenn die Mindestfördermenge nicht erreicht wird (Ankunft-Abfahrt Baustelle)	€/ Stunde	360027	185,00 € 362427	245,00 € 363227	320,00 € 363627		
6. Zuschlag für Splitt- und Stahlfaserbeton	€/ m³	369028	entfällt 369028	entfällt 369028	entfällt 369028		
7. Bereitstellung für Hilfspersonal	€/ Std. / Person	369029	74,50 € 369029	74,50 € 369029	74,50 € 369029		
8. Reduzierung / Füllrohre	€/ Stück	369030	30,50 € 369030	30,50 € 369030	30,50 € 369030		
9. Winterzuschlag vom 01.12. - 29.02.	€/ Einsatz	369031	30,50 € 369031	30,50 € 369031	30,50 € 369031		
Überstundenzuschläge (Ankunft bis Abfahrt Baustelle)							
Montag bis Freitag	vor 6.00 Uhr und 18.00 - 20.00 Uhr		€/ Pauschal		54,00 € 369032		
Samstag	06.00 - 11.00 Uhr		€/ Pauschal		54,00 € 369033		
Samstag	ab 11.00 Uhr		€/ Stunde		54,00 € 369034		
Nachtzuschlag	20.00 - 06.00 Uhr		€/ Stunde		54,00 € 369035		
Sonn- Feiertageinsatz, Einsätze außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24.12. und 31.12.			€/ Stunde		nach Vereinbarung 369036		